Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/06\_2014

Lausanne, 21. März 2014

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 21. März 2014 (2C\_421/2013)

## Zofingia behält Status einer universitären Vereinigung

Die nur Männern zugängliche Studentenverbindung Zofingia behält ihre Anerkennung als universitäre Vereinigung der Universität Lausanne. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Universität ab. Gemäss dem Urteil muss die verfassungsmässig garantierte Gleichberechtigung von Frau und Mann in den Hintergrund treten.

Die Waadtländer Sektion des Schweizerischen Zofingervereins war von der Universität Lausanne 1994 als universitäre Vereinigung anerkannt worden. Dieser Status ist mit gewissen Privilegien verbunden. Anerkannte Gruppierungen dürfen Räumlichkeiten der Universität für Versammlungen nutzen und können sich auf der Internetseite der Universität präsentieren. 2011 entschied die Universität, der Zofingia die Anerkennung zu entziehen. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Studentenverbindung nur Männer als Mitglieder aufnimmt, die Universität gemäss ihrer Charta aber verpflichtet sei, die Gleichheit von Frau und Mann zu fördern. Das Kantonsgericht des Kantons Waadt hob den Ausschluss 2013 auf. Die Universität gelangte ans Bundesgericht.

Die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts weist die Beschwerde der Universität in ihrer Beratung vom Freitag ab. Gemäss dem Urteil hat die Zofingia als privater Verein das Recht, frei darüber zu bestimmen, wer bei ihr Mitglied sein darf. Ihr Entscheid, Frauen nicht aufzunehmen, kann sich auf das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit stützen. Gleichzeitig garantiert zwar Artikel 8 der Bundesverfassung

die Gleichberechtigung von Frau und Mann. In der konkret vorliegenden Kollision von Grundrechten muss die Garantie der Gleichberechtigung in den Hintergrund treten.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 97 16; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <a href="mailto:presse@bger.ch">presse@bger.ch</a>

**Hinweis**: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite <a href="www.bger.ch">www.bger.ch</a> / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 2C\_421/2013 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.